

Grundsätze und Richtlinien für die Kulturförderung der Stadt Rendsburg

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Rendsburg gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und Richtlinien auf Antrag Zuwendungen für Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten im kulturellen Bereich an Gruppen, Institutionen und Vereine mit Sitz in Rendsburg.

Zuwendungen werden nach den nachfolgenden Grundsätzen und Richtlinien im Rahmen der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel vom für Kulturförderung zuständigen Fachdienst der Stadtverwaltung Rendsburg gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden Projekte, Veranstaltungen und Aktivitäten, die

- a) nach Art und Qualität geeignet erscheinen, das kulturelle Angebot in Rendsburg zu bereichern und
- b) ohne öffentliche Förderung nicht durchgeführt werden können.

2.2. Förderfähig sind kulturelle Angebote und Projekte, die

- zur Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Infrastruktur in der Stadt Rendsburg beitragen,
- an regionale kulturelle und künstlerische Traditionen anknüpfen, zu deren Erhalt beitragen und deren Weiterentwicklung befördern,
- durch ihre Angebote allen Bevölkerungsschichten den Zugang zu Kultur und Kunst ermöglichen,
- dem Kulturaustausch dienen, indem sie unter anderem den Austausch über unterschiedliche Lebensformen anregen und zu tolerantem Miteinander beitragen, oder
- Themen aufgreifen, die zu einem generationsübergreifenden Austausch beitragen.

2.3. Es wird eine Projektförderung gewährt. Die Projektförderung umfasst Gegenstände und Sachmittel, die unmittelbar für die Ausübung des kulturellen Zwecks des Antragstellers erforderlich sind wie z.B. Musikinstrumente, Kostüme, Requisiten, Arbeitsmaterialien, Tonanlagen, etc..

2.4. Die Förderung einer kulturellen Veranstaltung oder eines Projektes ist nur einmal im Kalenderjahr möglich.

2.5. Institutionelle Zuschüsse werden nach dieser Richtlinie nicht gewährt.

3. Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind in Rendsburg ansässige Vereine, Verbände, Initiativen und Einrichtungen, die gemeinwohlorientierte, kulturelle oder künstlerische Projekte und Angebote in Rendsburg realisieren.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Die zu fördernden Maßnahmen sollen einen räumlichen oder fachlich-inhaltlichen Bezug zur Stadt Rendsburg aufweisen und von örtlicher, überörtlicher oder regionaler Bedeutung und in besonderem Stadtinteresse sein.
- 4.2. Soweit die oder der Antragsteller von einer anderen Stelle der Stadt Rendsburg bereits einen Zuschuss zu der Veranstaltung bzw. zu dem Projekt erhalten oder zugesagt bekommen hat, scheidet eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.
- 4.3. Mit der Veranstaltung oder dem Projekt darf vor der Gewährung des Zuschusses nicht begonnen worden sein. Der Antrag ist grundsätzlich 6 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Veranstaltung oder des Projektes zu stellen.
- 4.4. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, vorrangig ihre/seine Eigenmittel und alle im Zusammenhang mit der geförderten Tätigkeit erzielbaren Einnahmen und Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Die Zuschussgewährung erfolgt in Form einer Projektförderung.
- 5.2. Die Zuschussgewährung kann erfolgen als:
 - 5.2.1. Fehlbedarfsfinanzierung (zur Deckung des Fehlbedarfs für zuwendungsfähige Ausgaben; auf einen Höchstbetrag begrenzt),
 - 5.2.2. Festbetragsfinanzierung (nach Einzelfallprüfung, fester nicht veränderbarer Betrag)oder
 - 5.2.3. Prozentuale Anteilsfinanzierung (auf einen Höchstbetrag begrenzt).
- 5.3. Als Zuschuss kann bei Anerkennung einer Förderwürdigkeit maximal 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des zu fördernden Zweckes, höchstens jedoch 1.000 Euro gezahlt werden, wenn ein Defizit in dieser Höhe nachgewiesen wird.

6. Antragsverfahren

- 6.1. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist jeweils 6 Wochen vor der Veranstaltung bzw. dem Projekt schriftlich bei der Stadt Rendsburg einzureichen.
- 6.2. Die dazu benötigten Antragsformulare sind bei Stadt Rendsburg erhältlich. Dem Antrag sind alle erforderlichen Unterlagen zum Vorhaben und zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller beizulegen.
- 6.3. Für Anträge auf Projektförderung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Nachweis der Rechtsform bzw. Satzung
 - Selbstdarstellung/Darstellung des Vereins oder der Einrichtung
 - Projektbeschreibung/Darstellung des Konzeptes
 - Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind.

7. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

7.1. Der Bewilligungsbescheid ergeht in schriftlicher Form und er legt die Finanzierungsform, nach welcher das Projekt oder Vorhaben gefördert wird, fest. Zudem werden hier Höhe und Zeitraum der Förderung festgehalten.

7.2. Der Zuwendungsbescheid enthält Angaben zu:

- der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger
- Art und Höhe der Zuwendung
- genaue Bezeichnung des Zweckes
- Finanzierungsart
- Zeitpunkt der Auszahlung
- Bewilligungszeitraum

7.3. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter der Bedingung, dass

- der Stadt das Recht eingeräumt wird, die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen,
- nicht verbrauchte und/oder nicht dem Bewilligungszweck entsprechend verwendete Beträge wieder zurückzuzahlen sind,
- die Stadt berechtigt ist, die gesamten Zuschüsse bei Fehlen nachprüfbarer Unterlagen zurückzufordern.

7.4. Soweit die Zuwendung an zusätzliche Bedingungen geknüpft ist, sind diese im Bescheid anzugeben. Der Bescheid beinhaltet auch eine Entscheidung darüber, ob und bis wann ein Verwendungsnachweis vorzulegen ist.

7.5. Wenn mit Hilfe der Zuwendung Gegenstände erworben oder hergestellt werden, ist im Bescheid anzugeben, wie lange diese für den Zweck gebunden sind. Sie sind während dieser Zeit sorgfältig zu behandeln und dürfen vor Ablauf der Bindung keiner anderweitigen Nutzung zugeführt werden.

7.6. Rücklagen der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers werden im Rahmen der Bewilligung nicht als einsetzbares Vermögen berücksichtigt, soweit für die Verwendung konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

8. Mitteilungspflicht der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zahlungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Sachverhalte anzuzeigen, wenn

- nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder empfangen werden,
- sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mindestens 10 % ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- die ausgezahlten Beträge bei Projektförderung nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zweck bzw. nicht mehr benötigt werden
oder

- es bei der Durchführung der Maßnahme terminliche Verschiebungen gibt.

9. Verwendungsnachweisverfahren

- 9.1. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht über den Verlauf der Veranstaltung oder des Projektes und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 9.2. Dem zahlenmäßigen Nachweis liegt der bei der Antragstellung festgelegte Kosten- und Finanzierungsplan zugrunde (gegliederte Aufstellung aller geplanten und tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben).
- 9.3. Mit dem Nachweis sind prüfungsfähige Belege, Verträge und gegebenenfalls Leistungsbeschreibungen für Aufträge und Angebote sowie der Zahlungsbeweis geordnet vorzulegen. Ausgaben, die unzureichend nachgewiesen sind, können nicht anerkannt werden. Abweichende Regelungen können im begründeten Einzelfall durch den zuständigen Fachdienst festgelegt werden.
- 9.4. Der Verwendungsnachweis ist grundsätzlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes von der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger unaufgefordert vorzulegen. Abweichende Regelungen können im begründeten Einzelfall durch den zuständigen Fachdienst festgelegt werden.
- 9.5. Die Stadt Rendsburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebung prüfen zu lassen.

10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Veröffentlichungen, die sich auf das geförderte Projekt oder die Veranstaltung beziehen, müssen Hinweise auf die Förderung durch die Stadt Rendsburg enthalten.

11. Abweichungen

Über Abweichungen von dieser Richtlinie entscheidet der für die Kulturförderung zuständige Ausschuss der Stadt Rendsburg.

12. Inkrafttreten

Diese Grundsätze und Richtlinien für die Kulturförderung der Stadt Rendsburg treten am 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ziffern II. 2, 3, 4 und 5 der Grundsätze und Richtlinien für die Kultur, Sport- und Vereinsförderung in Rendsburg vom 07.03.2003 außer Kraft.

Rendsburg, den 04.12.2017
Stadt Rendsburg - Der Bürgermeister

Gez. Pierre Gilgenast

Pierre Gilgenast
Bürgermeister